



# Freie und Hansestadt Hamburg Finanzamt Hamburg-Nord

Finanzamt Hamburg-Nord Postfach 60 07 07 D-22207 Hamburg

Borsteler Chaussee 45  
D-22453 Hamburg

Herrn  
Arne Semsrott

Zentrale: 040 428 28 - 0  
Durchwahl: 040 428 06 - 203  
Telefax: 040 427 3 - 10239

c/o Open Knowledge Foundation Deutschl e.V.,  
Singerstraße 109,

10179 Berlin

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen: S0019-002

ID-Nummer:

Hamburg, den 29.11.2017

**Ihr Antrag gemäß Hamburgischem Transparenzgesetz (HmbTG) vom 27.11.2017 (per e-mail)**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich bestätige Ihnen zunächst den Eingang Ihres Antrags vom 27.11.2017 auf Information nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz.

Es geht Ihnen um eine Übersicht sämtlicher Vereine, die im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Hamburg-Altona als gemeinnützig geführt werden.

Diese Auskunft darf ich Ihnen jedoch nicht erteilen und verweise zur Begründung auf den nachfolgenden Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

meinnützigkeit

#### Sprechstunden

Informations- und Annahmestelle

Mo, Mi 8-14 Uhr, Di 7-14 Uhr,

Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr;

Vereine / Stiftungen

Mo, Mi u. Fr. 8 - 12 Uhr

ansonsten nach Vereinbarung

#### Öffentliche Verkehrsmittel

Bahn: U 1 (Lattenkamp)

Bus: 114 (Rosenbrook)

#### Konto der Steuerkasse Hamburg

Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Hamburg

IBAN: DE03 2000 0000 0020 0015 30

BIC: MARKDEF1200

Konto-Nr.: 200 015 30 BLZ: 200 000 00

Zahlen Sie bitte **nur** durch Überweisung!

**Bescheid:**

Ihr Antrag vom 27.11.2017 auf Auskunft nach dem HambTG wird abgelehnt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

Für einen derartigen Auskunftsanspruch stellt das HambTG keine geeignete Anspruchsgrundlage dar, denn gem. § 5 Nr.4 HambTG besteht keine Informationspflicht nach diesem Gesetz für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung.

Die Beantwortung von Fragen, die einen oder mehrere konkrete Steuerpflichtige betreffen, ist dem Finanzamt außerdem rechtlich bereits im Hinblick auf das in § 30 AO kodifizierte Steuergeheimnis verwehrt.

Gem. § 30 Abs.2 Nr.1a AO verletzt ein Amtsträger das Steuergeheimnis, wenn er Verhältnisse eines anderen, die ihm in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, unbefugt offenbart.

Eine Offenbarung geschieht zwar nicht unbefugt, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Dies ist vorliegend aber nicht ersichtlich, da das HambTG diesen Fall gerade ausschließt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dienststelle erfolgen.